

# **Geschäftsordnung für den Ausländerbeirat der Stadt Bad Camberg**

## **§ 1**

### **Bildung**

Im Interesse eines guten Einvernehmens zwischen den deutschen und ausländischen Einwohnern bildet die Stadt Bad Camberg einen Ausländerbeirat als Interessenvertretung der in Bad Camberg lebenden ausländischen Einwohner.

## **§ 2**

### **Aufgaben**

Aufgaben des Ausländerbeirats sind insbesondere,

- (1) die Interessen der ausländischen Einwohner gegenüber der Stadtverordnetenversammlung, dem Magistrat, den Ortsbeiräten und der Verwaltung zu vertreten und diese in Fragen, die die ausländischen Einwohner betreffen, durch Anregungen, Empfehlungen, Vorschläge und Stellungnahmen zu informieren und zu beraten;
- (2) die Lebensverhältnisse der ausländischen Einwohner zu verbessern, ihnen das Leben in Deutschland zu erleichtern, sie auf Integrationsmöglichkeiten hinzuweisen und die Verständigung zwischen den Einwohnern Bad Cambergs unterschiedlicher Herkunft zu fördern;
- (3) in Zusammenarbeit mit den zuständigen Ämtern der Stadtverwaltung die Informations-, Beratungs- und Kulturarbeit für die ausländischen Einwohner zu fördern und durchzuführen;
- (4) jährlich über die Lage der ausländischen Einwohner und über die Arbeit des Ausländerbeirats einen Bericht dem zuständigen Ausschuß der Stadtverordnetenversammlung abzugeben.

## **§ 3**

### **Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirats sind ehrenamtlich im Sinne der § 24 - 27 HGO tätig.
- (2) Der Ausländerbeirat wird jeweils im Jahr der Kommunalwahl gewählt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit berufen (Nachrücker der Direktkandidaten, Nachrücker der jeweiligen Liste).
- (3) Die Mitglieder erhalten eine Entschädigung nach Maßgabe der Satzung über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit.

## **§ 4**

### **Zusammensetzung**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus den gewählten und stimmberechtigten Mitgliedern.
- (2) Dem Ausländerbeirat gehören 7 Mitglieder an.
- (3) Auf Vorschlag des Ausländerbeirats werden beratende Mitglieder (sachkundige Einwohner bzw. Organisationen) berufen (auf § 10 wird verwiesen).

### **§ 5**

#### **Vorstand**

- (1) Der Ausländerbeirat wählt mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden und zwei Stellvertreter. Diese bilden den Vorstand.
- (2) Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter können mit der einfachen Stimmenmehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder nur abgewählt werden, wenn gleichzeitig mit der einfachen Stimmenmehrheit der oder die Nachfolger gewählt werden.
- (3) Der/die Vorsitzende repräsentiert den Ausländerbeirat, er/sie ist gleichzeitig dessen Pressesprecher.
- (4) Der Vorstand ist an die Anweisungen des Ausländerbeirats gebunden.

### **§ 6**

#### **Einberufung**

- (1) Die Einberufung der konstituierenden Sitzung erfolgt durch den Bürgermeister der Stadt Bad Camberg.
- (2) Zu den weiteren Sitzungen lädt der/die Vorsitzende des Ausländerbeirats mit einer Frist von mindestens einer Woche, in eiligen Fällen drei Tage vorher, mit der Benennung der Tagesordnung ein.

Der Ausländerbeirat ist einzuberufen, wenn dies von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder vom Magistrat unter Angabe der Tagesordnung gewünscht wird.

## § 7

### **Beschlußfähigkeit**

Der Ausländerbeirat ist beschlußfähig, wenn sämtliche Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen sind und die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Wird der Beirat zum zweiten Mal zusammengerufen, so ist er ohne Rücksicht auf die Erschienenen beschlußfähig. Bei der zweiten Einladung muß auf diese Bestimmung hingewiesen werden.

## § 8

### **Verlauf der Sitzungen**

- (1) Die Sitzungen werden von dem/der Vorsitzenden oder einem seiner/ihrer Stellvertreter geleitet.
- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirats sind in der Regel öffentlich. Aus besonderen Gründen kann mit der Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden.

Mitglieder des Ausländerbeirats, die aufgrund mangelnder Deutschkenntnisse den Verhandlungen nicht Folge leisten können, haben das Recht, sich auf eigene Kosten eines Dolmetschers zu bedienen.

- (3) Über jede Sitzung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Das Protokoll wird mit der Einladung zur nächsten Sitzung des Ausländerbeirats an alle Mitglieder versandt.
- (4) Die Sitzungen finden bei Bedarf, jedoch mindestens viermal jährlich, statt.
- (5) Anträge können von allen Mitgliedern des Ausländerbeirats gestellt werden. Der Antrag muß spätestens 14 Tage vor dem nächsten Sitzungstermin bei der Geschäftsstelle oder dem Vorsitzenden eingehen, um in die Tagesordnung der nächsten Sitzung aufgenommen zu werden. Wird ein Antrag in der Sitzung des Ausländerbeirats gestellt, ohne daß er sich auf einen in der Tagesordnung aufgenommenen Sachpunkt bezieht, so wird er in der Niederschrift aufgenommen und als Tagesordnungspunkt in der nächsten Sitzung behandelt.

## § 9

### **Teilnahme anderer Vertreter**

- (1) Der Magistrat sowie die Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung sind zu Sitzungen einzuladen.
- (2) Der Magistrat ist jederzeit zu den zur Verhandlung anstehenden Tagesordnungspunkten zu hören.

- (3) Zu jeder Sitzung ist dem Magistrat eine Einladung mit den zur Verhandlung anstehenden Tagesordnungspunkten zu übersenden.
- (4) Vertreter anderer Organisationen und Behörden können zu den Sitzungen eingeladen werden.

## **§ 10**

### **Geschäftsstelle - Kosten**

Die Geschäftsführung obliegt dem Vorstand des Ausländerbeirats. Dabei wird die Geschäftsführung von der Stadt Bad Camberg durch einen jährlich festzusetzenden Betrag unterstützt.

## **§ 11**

### **Spenden**

Eingehende Spenden für den Ausländerbeirat werden über die Stadtkasse vereinnahmt und ausschließlich für die Arbeit des Ausländerbeirats verwendet.

## **§ 12**

### **Inkrafttreten**

Diese vom Magistrat der Stadt Bad Camberg in der Sitzung am 21.06.1993 beschlossene Ordnung tritt mit dem Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bad Camberg, 01.07.1993

Der Magistrat der Stadt Bad Camberg

gez. Reitz, Bürgermeister